

## Die Kosten des Schiedsverfahrens gem. § 13 Schiedsordnung, dargestellt an einem Berechnungsbeispiel:

### Ausgangsfall:

Es wird Klage auf Erfüllung eines Vermächtnisses erhoben. Der Streitwert beträgt 50.000,00 €. Ein Einzelrichter soll entscheiden.

### Variante 1:

Die Klage wird vor der mündlichen Verhandlung zurückgenommen.

1,0 Verfahrensgebühr	456,00 €
1,0 Schiedsrichtergebühr	<u>1359,80 €</u>
Summe:	1.815,80 €

(Ermäßigung gem. § 13 Abs. 4 möglich)

### Variante 2:

Die Klage wird in oder nach der mündlichen Verhandlung zurückgenommen.

1,0 Verfahrensgebühr	456,00 €
1,5 Schiedsrichtergebühr	<u>2039,70 €</u>
Summe:	2.495,70 €

### Variante 3:

Das Verfahren endet mit einem Vergleich.

1,0 Verfahrensgebühr	456,00 €
2,0 Schiedsrichtergebühr	<u>2.719,60 €</u>
Summe:	3.175,60 €

### Variante 4:

Das Verfahren wird streitig entschieden.

1,0 Verfahrensgebühr	456,00 €
2,5 Schiedsrichtergebühr	<u>3.399,50 €</u>
Summe:	3.855,50 €

### Anmerkungen:

Die Verfahrensgebühr für die DSE (einschließlich Umsatzsteuer) entspricht einer 1,0 Verfahrensgebühr entsprechend Anlage 1 Gerichtskostengesetz (GKG).

Eine Schiedsrichtergebühr entspricht einer 1,3 Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

Das Berechnungsbeispiel beinhaltet keine Auslagen (z.B. Fahrtkosten, Postentgelte, Zeugengelder); diese werden gesondert abgerechnet.

Ist ein Schiedsrichter umsatzsteuerpflichtig, fällt zu den Schiedsrichtergebühren zusätzlich die Umsatzsteuer an.

Im Schiedsverfahren besteht kein Anwaltszwang. Sofern sich die Parteien anwaltlich vertreten lassen, richtet sich die Vergütung des Rechtsanwalts nach dem RVG.

Über die Kostentragung und -erstattung entscheidet das Schiedsgericht gem. § 12 Abs. 6 Schiedsordnung gesondert.